



Weisung Kaderbildung Jugend+Sport

1 Grundlage *(Art. 2 SpoFöV)*

Jugend+Sport

- gestaltet und fördert jugendgerechten Sport;
- ermöglicht Kindern und Jugendlichen, Sport ganzheitlich zu erleben und mitzugestalten;
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.

Zur Erreichung dieser Ziele will Jugend+Sport namentlich

- die Kaderpersonen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gut auswählen und mit einer konzentrierten Ausbildung gezielt auf ihre Aufgaben vorbereiten.
- die Kaderpersonen bedürfnisgerecht weiterbilden und in der Ausübung ihrer Führungsfunktion begleiten.

2 J+S-Kader *(Art. 13 SpoFöV)*

Das J+S-Kader umfasst alle Personen mit einer Anerkennung als:

- J+S-Leiterin oder -Leiter;
- J+S-Coach;
- J+S-Expertin oder -Experte.

Als J+S-Kadermitglied kann anerkannt werden, wer die entsprechende Ausbildung erfolgreich absolviert hat. Die Anerkennung ist alle zwei Jahre zu erneuern. Dazu muss die betreffende Person ein Weiterbildungsmodul absolvieren.

3 Aufgabe der J+S-Kader

(Art. 15–19 SpoFöV)

Die J+S-Kadermitglieder setzen in ihrer Tätigkeit die Grundsätze des fairen und sicheren Sports sowie das Leitbild von J+S um. Sie treffen die erforderlichen Massnahmen zur Verhinderung von Unfällen.

- J+S-Leiterinnen und -Leiter können J+S-Kurse und J+SLager oder einzelne Aktivitäten innerhalb von Kursen und Lagern eines Organisators leiten, soweit sie durch ihre Ausbildung dazu berechtigt sind.
- J+S-Coaches vertreten ihren Organisator gegenüber den kantonalen Amtsstellen für J+S und dem BASPO. Sie sind die administrativen Leiterinnen und Leiter der J+SAngebote ihrer Organisation.
- J+S-Expertinnen und -Experten bilden J+S-Leiterinnen und -Leiter, J+S-Coaches sowie andere J+S-Expertinnen und -Experten aus.

4 Zulassung zur Kaderbildung

(Art. 21 VSpoFöP)

Zur Kaderbildung werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die

- Schweizer oder Liechtensteiner Staatsangehörige sind oder die ausländische Staatsangehörige sind und ihren Wohnsitz in der Schweiz haben;
- im Kursjahr das 18. Altersjahr – für die Sportart Lagersport/Trekking das 17. Altersjahr – vollendet haben;
- die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, die für die einzelnen Kurse und Module Gültigkeit haben, erfüllen.

Die Zulassung zu den einzelnen Kursen und Modulen der Kaderbildung kann insbesondere abhängig gemacht werden:

- von sportartspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten;
- von Qualifikationen in vorangehenden Kursen oder Modulen;
- vom Umfang der bisher ausgeübten Leitertätigkeit/Expertentätigkeit;
- vom Bestehen von Eignungstests;
- von Qualifikationen, die ausserhalb des Programmes J+S erworben worden sind.

Ausländische Staatsangehörige ohne Wohnsitz in der Schweiz werden zugelassen, wenn sie regelmässig für einen Organisator von J+S-Angeboten oder von Angeboten der Kaderbildung tätig sind.

Der J+S-Coach bestätigt Art und Umfang der bisherigen Tätigkeit des Kandidaten oder der Kandidatin zusammen mit der Kurs- oder Modulanmeldung.

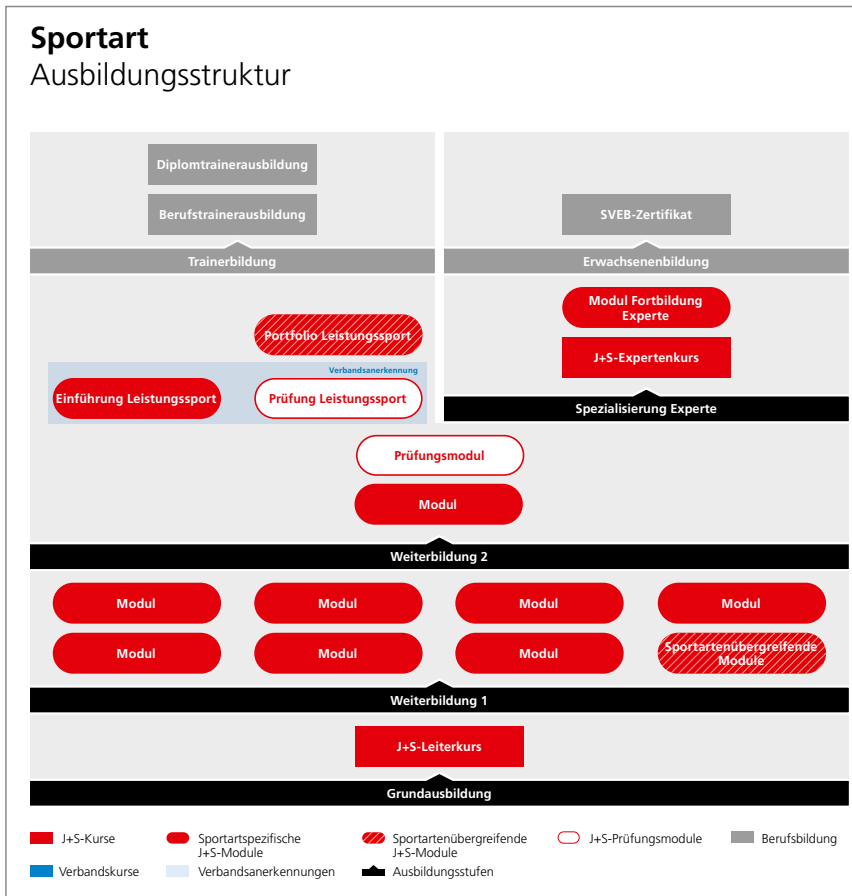
Nicht zur Kaderbildung zugelassen werden Personen, bei denen Gründe für die Sistierung oder den Entzug einer Kaderanerkennung bestehen oder die sich in ihrer bisherigen Tätigkeit in J+S wiederholt nicht an Vorgaben von J+S gehalten haben.

Besteht im Einzelfall Uneinigkeit über die Zulassung zu einem Angebot der Kaderbildung erlässt das BASPO auf Antrag des Organisators der Kaderbildung eine Verfügung.

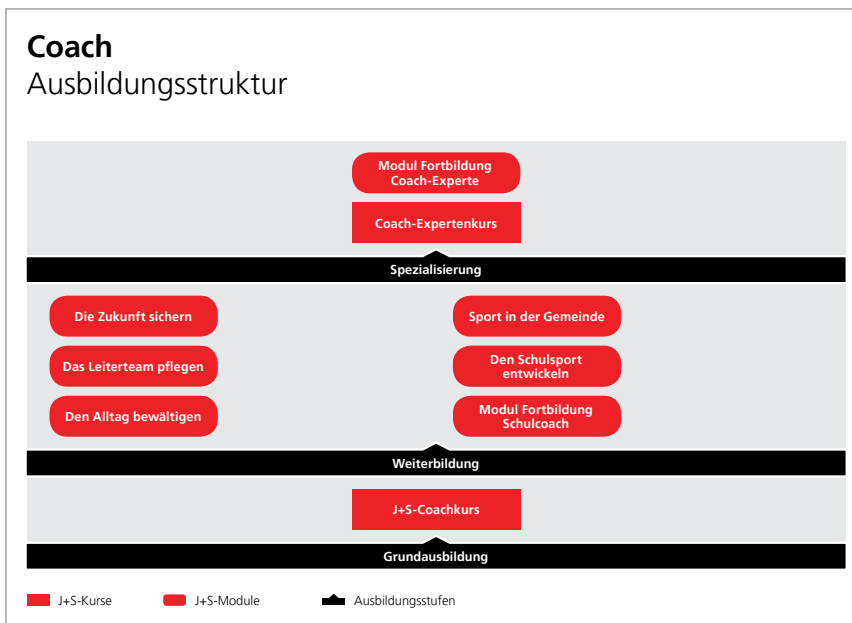
Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zu Kursen oder Modulen der Aus- oder Weiterbildung. *(Art. 14 Abs. 4 SpoFöV)*

5 Aus- und Weiterbildungsstruktur (Art. 9 J+S-V-BASPO und Anhang 1 J+S-V-BASPO)

5.1 Leiterinnen/Leiter, Expertinnen/Experten



5.2 Coaches



5.3 Ausschreibung von Angeboten der Kaderbildung

Angebote der Kaderbildung werden wie folgt ausgeschrieben:

Angebot	Ausschreibung	Zulassung	Kürzel
Sportartspezifisches Angebot	In einer Sportart	Ausgeschriebene Sportart	S
Sportartspezifisches Angebot + zusätzliche Sportarten	In einer Sportart	Ausgeschriebene Sportart + zusätzlich def. Sportarten	S+
Mehrsportarten-Angebot	In mehreren Sportarten	Ausgeschriebene Sportarten	M
Mehrsportarten-Angebot + zusätzliche Sportarten	In mehreren Sportarten	Ausgeschriebene Sportarten + zusätzlich def. Sportarten	M+
Interdisziplinäre Module	In allen Sportarten	Alle Sportarten	I

5.4 Dauer der Kaderbildung (Art. 10 J+S-V-BASPO)

Die minimale und maximale Dauer der einzelnen Kurse/Module sind wie folgt festgelegt:

Ausbildungsstufen	Dauer der einzelnen Kurse/Module (Tage)
Grundausbildung – Leiterkurs	Leiterkurs: 5–6
	Coachkurs: 0,5–2
Grundausbildung – Einführungskurs	Leiterin/Leiter: 1–4
Weiterbildung 1	Leiterin/Leiter: 1–6
	Coach: 0,5–1
Weiterbildung 2	Leiterin/Leiter: 1–6
Weiterbildung 2 – Leistungssport	Leiterin/Leiter: 1–6 Portfolio: 1
Spezialisierung J+S-Experten und -Experte	Expertenkurs: 8–9
	Weiterbildung: 1*–4
	Coachexpertenkurs: 2 Weiterbildung: 1–2

*1 Tag nur in Kombination MFE Kindersport/Jugendsport oder MFE Schulsport/Kindersport

Es darf pro Kalenderjahr in der Regel nur eine weiterführende Ausbildungsstufe absolviert werden.

Die Unterrichtszeit pro Ausbildungstag beträgt mindestens 6 Stunden. Die Unterrichtszeit eines halben Ausbildungstages beträgt mindestens 3 Stunden.

Bei Vorliegen besonderer Qualifikationen oder Vorbildungen können Teilnehmende von einzelnen Ausbildungsteilen dispensiert werden.

Das BASPO legt in Absprache mit den Verbänden die Dauer der einzelnen Angebote und den Ausbildungsweg fest. Ein aufgeteiltes Angebot darf maximal 3-teilig sein, wobei ein Teil im Minimum einen Ausbildungstag umfassen muss.

5.5 Ort der Kaderbildung

Die Angebote der Kaderbildung sind grundsätzlich in der Schweiz oder in Liechtenstein durchzuführen. Kurse im Ausland sind möglich, bedürfen jedoch einer Bewilligung durch das BASPO.

6 Erteilung und Verlängerung von J+S-Anerkennungen

6.1 Leiterin/Leiter (Art. 27 und 28 VSpoFöP)

Grundausbildung:

Die Ausbildung zur Leiterin oder zum Leiter erfolgt in Leiterkursen oder Einführungskursen in der jeweiligen Zielgruppe und/oder Sportart. Die Einführungskurse sind Personen vorbehalten, die über eine äquivalente Ausbildung verfügen. In diesen Kursen werden sie in J+S bzw. in die betreffende Zielgruppe eingeführt und erhalten die Anerkennung in der entsprechenden J+S-Sportart/Zielgruppe.

Weiterbildung:

Mit der Absolvierung eines Weiterbildungsmoduls oder mit der Absolvierung einer Grundausbildung erfüllen Leiterinnen und Leiter die Weiterbildungspflicht in allen Sportarten und Zielgruppen, in denen sie «gültig» oder «weggefallen» sind.

6.2 Besondere Bestimmungen für J+S-Leiterinnen und -Leiter

6.2.1 Allgemein (Art. 15 und 17 J+S-V-BASPO)

Die Anerkennung der J+S-Leiterinnen und -leiter erfolgt

- in den A- und B-Sportarten bezogen auf die Zielgruppe Kinder oder Jugendliche;
- im Schulsport bezogen auf die Zielgruppe Kinder oder Jugendliche;
- im Kindersport.

In den Sportarten Bergsport, Eislauf, Pferdesport, Rollsport, Schwimmsport, Sportschiesens und Turnsport erfolgt die Anerkennung zusätzlich nach Disziplinen.

In der Sportart Allround wird keine Anerkennung erteilt. In der Disziplin Sportklettern Kletterwand wird keine Anerkennung erteilt.

Die Leiteranerkennung Kindersport berechtigt zur Durchführung von Aktivitäten mit Kindern in den A-Sportarten.

6.2.2 J+S-Leiterinnen und -Leiter

Schulsport (Art. 16 J+S-V-BASPO)

Die Leiteranerkennung Schulsport berechtigt zur Durchführung von Aktivitäten in der Nutzergruppe 5 in den A-Sportarten und den Sportarten Schwimmsport und Triathlon.

Anerkannte J+S-Leiterinnen und -Leiter Schulsport, die in einer A-Sportart ausserhalb den Nutzergruppen 4 und 5 oder in den Sportarten Schwimmsport und Triathlon eine Leitertätigkeit ausüben wollen, können die J+S-Leiteranerkennung in der entsprechenden Sportart in ihrer Zielgruppe über den J+S-Coach der Organisation beantragen, sofern sie die jeweiligen Voraussetzungen für die Teilnahme am entsprechenden Leiterkurs erfüllen.

6.2.3 Militärsportleiterinnen und -leiter

der Armee (Art. 18 J+S-V-BASPO)

Anerkannte Militärsportleiterinnen und -leiter der Armee, welche eine Leitertätigkeit bei einem Organisator von J+S-Angeboten ausüben wollen, können in den J+S-Sportarten und -Disziplinen einer A-Sportart sowie in den J+S-Sportarten Schwimmsport und Triathlon die Leiteranerkennung in der Zielgruppe Jugendliche über den J+S-Coach beantragen.

6.3 Expertin/Experte (Art. 40, 42, 43 VSpoFöP, Art. 27 J+S-V-BASPO)

Ausbildung:

Die Ausbildung zur Expertin oder zum Experten erfolgt in Expertenkursen oder Einführungskursen in der jeweiligen Zielgruppe und/oder Sportart. Über Einführungskurse kann das BASPO Personen, die über eine dem Expertenkurs gleichwertige Ausbildung verfügen, eine verkürzte Ausbildungen anbieten.

Anerkannte J+S-Expertinnen und -Experten sind in ihrer jeweiligen Sportart, Disziplin und Zielgruppe als J+S-Leiterinnen und -Leiter anerkannt.

Weiterbildung:

Mit der Absolvierung eines spezifischen Weiterbildungsmoduls erfüllen die Expertinnen und Experten die Weiterbildungspflicht im betreffenden Ausbildungsbereich bzw. in der betreffenden Sportart, in dem/der sie «gültig» oder «weggefallen» sind. Dabei verlängert ein Modul mit der Zielgruppe Jugendliche auch die Expertenankennung in der Zielgruppe Kinder, nicht aber umgekehrt.

Sofern sie über eine «gültige» oder «weggefallene» J+S-Leiterankennung verfügen, erfüllen sie mit dem Einsatz als J+S-Expertin oder -Experte in einer J+S-Leiteraus- oder -weiterbildung ihre Weiterbildungspflicht in Bezug auf alle «gültigen» und «weggefallenen» J+S-Leiterankennungen.

6.4 Coach/Coachexpertinnen und-experten Aus-und-Weiterbildung

(Art. 32, 40 und 41 VSpoFöP)

Die Ausbildung zum J+S-Coach und die entsprechende Weiterbildung erfolgt in spezifischen Kursen und Modulen für Coach.

Die Ausbildung von Coachexpertinnen und -experten erfolgt in themenspezifischen Kursen.

7 Organisatoren der Kaderbildung

Berechtigung zur Angebotsdurchführung

Ausbildungsstufe	Kurse/Module	BASPO	Kantone	Sportverbände	Jugendverbände	Fachorganisationen von Sportleiterinnen und -leitern
Grundausbildung Leiter	Leiterkurse					
	Einführungskurse					
Weiterbildung Leiter	Weiterbildungsmodule*					
Spezialisierung Experte	Expertenkurse					
	Einführungskurse Exp.					
	Weiterbildungsmodule					
Grundausbildung Coach	Coachkurse					
Weiterbildung Coach	Weiterbildungsmodule					
Spezialisierung Coachexperte						

*Das Modul «Portfolio Leistungssport» kann ausschliesslich durch das BASPO organisiert werden.

Sport- und Jugendverbände, Fachorganisationen von Sportleiterinnen und Sportleitern und Ausbildungsinstitute für Lehr-/Sportlehrkräfte und Sportwissenschaftler dürfen Angebote der Kaderbildung nur durchführen, wenn sie eine gültige Ausbildungsvereinbarung mit dem BASPO haben. Das BASPO bewilligt die einzelnen Angebote gestützt auf den jeweiligen Partnerschaftsvertrag.
(Art. 9 SpoFöG, Art. 12 SpoFöV, Art. 22 VSpoFöP)

8 Qualifikationen in der Kaderbildung *(Art. 12–14 J+S-V-BASPO)*

8.1 Grundsatz

Die Teilnehmenden an den Angeboten der Kaderbildung werden qualifiziert. Die Qualifikation besteht aus einer Bewertung hinsichtlich des Bestehens der besuchten Aus- oder Weiterbildung und einer allfälligen Einschätzung hinsichtlich der weitergehenden Ausbildung.

Die Teilnehmenden werden über ihre Qualifikation informiert. Die Qualifikation wird in der Nationalen Datenbank für Sport eingetragen.

8.2 Bestehen eines Kurses/eines Modules *(Art. 13 J+S-V-BASPO)*

8.2.1 Im Allgemeinen

Die Verleihung von Anerkennungen und Zusätzen in Kursen setzt das Bestehen des Kurses oder Moduls voraus.

Module der Weiterbildung, deren Ziel über den blossen Erhalt der Leiteranerkennung hinausgehen, müssen zur Erfüllung der Weiterbildungspflicht mindestens so weit absolviert werden, wie Weiterbildungsmodule dauern, die ausschliesslich dem Erhalt der Leiteranerkennung dienen.

Ein Kurs oder Modul gilt als bestanden, wenn die oder der Teilnehmende am gesamten J+S-Kurs oder -Modul teilgenommen hat und die Kompetenznachweise, welche für den betreffenden Kurs oder das betreffende Modul vorgesehen sind, erfüllt hat.

8.2.2 Kompetenznachweis

(Art. 13 J+S-V-BASPO)

Die zu erbringenden Kompetenznachweise sind in den Weisungen der einzelnen Ausbildungskurse oder der einzelnen Weiterbildungsmodule beschrieben.

Gegenstand der Kompetenznachweise und der Beurteilung bilden in der Regel die folgenden Themen:

- Fachkompetenz – Praxis
- Fachkompetenz – Theorie
- Methodenkompetenz

Die Leistungen der Kompetenznachweise werden mit Noten von 1–4 oder mit dem Prädikat «erfüllt» oder «nicht erfüllt» ausgedrückt.

Den Noten kommt folgende Bedeutung zu:

Note 1 = ungenügend;

Note 2 = genügend;

Note 3 = gut;

Note 4 = sehr gut

8.2.3 Folgen des Nicht-Bestehens

Das BASPO entscheidet, ob Personen, die einen Kurs oder ein Modul nicht bestanden haben, weil sie an diesem nicht vollständig teilgenommen haben, zu einem späteren Kurs oder Modul zugelassen werden.

Das BASPO entscheidet auf Antrag des Kursleiters, ob Personen, die einen Kurs oder ein Modul nicht bestanden haben, weil der Kompetenznachweis mit «ungenügend» oder «nicht erfüllt» bewertet worden ist,

- den entsprechenden Kompetenznachweis im Rahmen eines anderen Kurses oder Moduls wiederholen dürfen;
- den Kurs oder das Modul nochmals wiederholen dürfen.

8.3 Empfehlung für die nächste

Ausbildungsstufe *(Art. 14 J+S-V-BASPO)*

Ist eine Empfehlung aus einem Weiterbildungsmodul Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an weiterführenden Angeboten der J+S-Kaderbildung, erteilt die Kursleitung eine diesbezügliche Empfehlung.

Es werden folgende Empfehlungen erteilt:

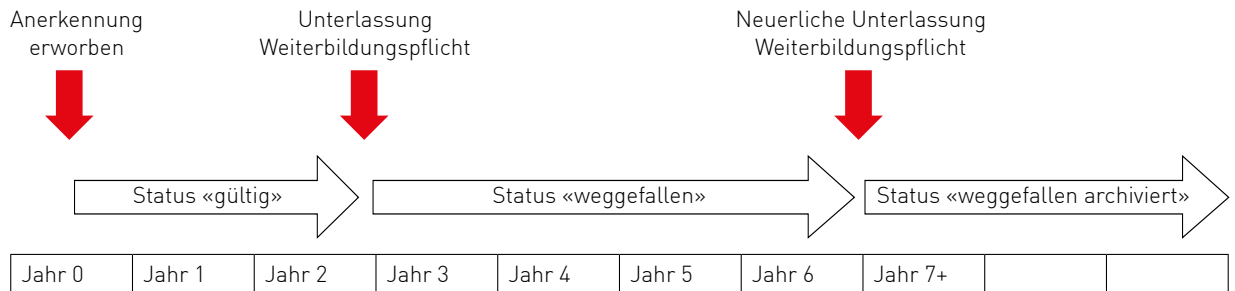
- a) sehr empfohlen
- b) empfohlen
- c) bedingt empfohlen
- d) nicht empfohlen

Sind die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, so berechtigen die Empfehlungen nach Buchstaben a und b zur Teilnahme an den weiterführenden Angeboten der Kaderbildung.

Liegt eine Empfehlung nach Buchstabe c vor, entscheidet der Organisator oder der Kursleiter/die Kursleiterin über eine Teilnahme, sofern freie Plätze vorhanden sind.

9 Anerkennungsstatus (Art. 20 VSpoFöP)

Eine Anerkennung kann folgende Status aufweisen:



Den verschiedenen Status kommt folgende Bedeutung zu:

Status	Beschreibung
gültig bis	In der Funktion subventionsberechtigt einsetzbar.
weggefallen seit	Die Anerkennung fällt zu Beginn des dritten Kalenderjahres nach dem letztmaligen Erfüllen der Weiterbildungspflicht weg. In der Funktion nicht subventionsberechtigt. Zur Wiedererlangung der Anerkennung ist ein sportartspezifisches Weiterbildungsmodul zu besuchen.
weggefallen archiviert seit	Wird während 4 Jahren seit dem Wegfall der Anerkennung die Weiterbildungspflicht nicht erfüllt, entfällt die Anerkennung gänzlich. Der Besuch eines interdisziplinären Wiedereinsteigermoduls führt zum Status weggefallen. Durch ein anschließendes sportartspezifisches Weiterbildungsmodul kann die Anerkennung wieder erlangt werden. Alternativ kann eine neue Grundausbildung absolviert werden.

Für die Wiedererlangung von Anerkennungen bei bestehenden weiteren Anerkennungen wird auf Anhang 3 verwiesen.

10 Planung von Angeboten der Kaderbildung

(Art. 22 VSpoföP und Art. 11 J+S-V-BASPO)

10.1 Planungsgrundsätze

Die Kantone und die mit der Durchführung der Kaderbildung beauftragten Verbände, Fachorganisatoren und Institutionen beantragen beim BASPO nach dessen Vorgaben sämtliche Angebote der Kaderbildung, die sie durchzuführen beabsichtigen resp. tragen die geplanten Angebote in die NDS ein. Das BASPO prüft und bewilligt die Angebote. Es berücksichtigt namentlich den Bedarf an Angeboten und die finanziellen Ressourcen.

Die Durchführung zusätzlicher Angebote der Kaderbildung ist vom BASPO vorgängig zu bewilligen. Über die Absage eines Angebots ist das BASPO vorgängig zu informieren.

Die nationalen Verbände stellen sicher, dass genügend Angebote der Kaderbildung für J+S-Leiterinnen und -Leiter sowie für J+S-Expertinnen und -Experten geplant werden. Die entsprechende Planung ist laufend zu überprüfen.

Die kantonalen Amtsstellen für J+S und die Sport- und Jugendverbände stellen sicher, dass genügend Aus- und Weiterbildungsangebote für J+S-Leiterinnen und -Leiter und -Coaches durchgeführt werden.

Das BASPO schreibt sämtliche bewilligten Angebote der Kaderbildung öffentlich aus.

10.2 Einzelheiten der Planung und Bewilligung von Angeboten

(Gemäss Auftrag des BASPO und Art. 22 VSpoföP)

Die Planung erfolgt jährlich nach Anhang 2.

Nachmeldungen und Mutationen an bewilligten Angeboten sind schriftlich zu beantragen an info-js@baspo.admin.ch. Sie dürfen erst umgesetzt werden, wenn die Bewilligung vorliegt.

Die Angebote werden bereits im Status 3 publiziert und als «provisorisch» gekennzeichnet. Ab Status 5 sind die Angebote definitiv und zur Anmeldung freigegeben. Organisatoren können zusätzlich eigene Ausschreibungen machen.

Organisatoren tragen die Absage eines Angebotes direkt in der NDS ein und informieren das BASPO via info-js@baspo.admin.ch.

10.3 Zustellung der Kursunterlagen

Das Einladungsschreiben und das Kursprogramm ist dem BASPO bis spätestens 30 Tage vor Kursbeginn elektronisch einzureichen. Das BASPO kann bei Nichteinhalten der Frist die Subventionen verweigern. Es behält sich vor, Kursprogramme zu überprüfen und gegebenenfalls zur Überarbeitung zurückzuweisen.

Bei der Gestaltung des Kursprogramms sind die Vorgaben des BASPO, insbesondere die Rahmenlehrpläne und die Inhalte entsprechend zu erfüllen.

11 Durchführung der Angebote

11.1 Kurskader *(Art. 26 VSpoföP, Art. 43 VSpoföP, Art. 29 VSpoföP, Art. 20 J+S-V-BASPO, Art. 28 J+S-V-BASPO)*

In der Kaderbildung können folgende Personen zum Einsatz kommen.

Funktion	Aufgabe	Bedingung
Kursleiter	Hauptleitung des Angebotes	Experte der betreffenden Sportart/Zielgruppe
Klassenlehrer	Nebenleitung des Angebotes	Experte in der Regel aus der betreffenden Sportart/Zielgruppe
Referenten	Referenten für einzelne Themen	Fachpersonen ohne J+S-Expertenanerkennung, die zur Vermittlung von besonderen Themen eingesetzt werden

In interdisziplinären Modulen können J+S-Expertinnen und -Experten aller Sportarten als Kursleiter und Klassenlehrer und Referenten als Klassenlehrer eingesetzt werden.

Für jede Einheit von 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie jeden Bruchteil davon ist in Aus- und Weiterbildungskursen mindestens eine J+S-Expertin oder ein J+S-Experte einzusetzen.

Aus Sicherheitsgründen gelten in folgenden Sportarten und Disziplinen kleinere Klassengrößen:

Kanusport, Rudern, Segeln, Windsurfen, Skifahren, Snowboard, Sportklettern (Kletterwand) sowie Lagersport/Trekking	max. 12 Teilnehmende je Experte
Bergsteigen, Skitouren, Sportklettern (Fels)	max. 6 Teilnehmende je Experte

Diese minimale Anzahl von einzusetzenden Expertinnen und Experten gilt grundsätzlich für die ganze Dauer des Angebotes. Ausgenommen sind nur diejenigen Angebote, die in Seminarform durchgeführt werden. Die Seminarform muss vom Organisator im Rahmen der Kursplanung beim BASPO beantragt werden.

J+S-Expertinnen und -Experten, die in einem Angebot der Kaderbildung eingesetzt sind, dürfen ergänzend in einem anderen, zeitgleich stattfindenden oder sich zeitlich überschneidenden Angebot für die Durchführung einzelner Lektionen eingesetzt werden. Ihre Tätigkeit darf gesamthaft nur einmal durch Beiträge unterstützt werden. Sie dürfen in demjenigen Angebot, in dem sie lediglich einzelne Lektionen erteilen, nicht an die minimale Anzahl von einzusetzenden Expertinnen und Experten angerechnet werden.

Der Kursleiter muss jeweils vollständig anwesend sein und kann somit nicht in gleichzeitig stattfindenden Angeboten eingesetzt werden. Ausnahmen können in gut begründeten Fällen beim BASPO beantragt werden.

11.2 Teilnehmende – Priorisierung

(Art. 33 und 50 VSpoFöP, Anhang 7 VSpoFöP)

Die Anmeldung der Teilnehmenden an Kursen oder Modulen erfolgt vorzugsweise auf elektronischem Weg ausschliesslich durch den J+SCoach. Ausgenommen davon ist die Experten Aus- und Weiterbildung, bei der die Anmeldung durch Organisatoren der Kaderbildung erfolgt.

Teilnehmende dürfen bei gleichzeitig stattfindenden Angeboten nur zu einem Angebot angemeldet werden.

Bestehen für Kurse der Grundausbildung mehr Anmeldungen als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, werden die Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich nach Eingang der Anmeldung berücksichtigt.

Bestehen für Module der Leiterweiterbildung und für Module der Spezialisierung mehr Anmeldungen als Ausbildungsplätze zur Verfügung, so gilt im Prinzip die folgende Prioritätenordnung:

Priorität	Anerkennung und Tätigkeit im System J+S	VA
1 (wird als Profil «A» bezeichnet)	<ul style="list-style-type: none"> – gültige oder weggefallene zielgruppenspezifische Anerkennung in einer berechtigten Sportart sowie – eine Tätigkeit im System Jugend+Sport innerhalb der letzten 2 Jahre oder eine bereits geplante Tätigkeit (Verkettung). 	J
2 (wird als Profil «B» bezeichnet)	<ul style="list-style-type: none"> – gültige oder weggefallene zielgruppenspezifische Anerkennung in einer berechtigten Sportart – weder eine Tätigkeit im System Jugend+Sport innerhalb der letzten 2 Jahre noch eine geplante Tätigkeit. 	J
3 (wird als Profil «9» bezeichnet)	<ul style="list-style-type: none"> – fehlende Zulassungsbedingung. 	N

VA = Verlängerung der Anerkennung

11.3 Einladung

Die Einladung enthält einen Transportgutschein für die kostenlose An- und Rückreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse) sowie Ausführungen/Informationen:

- zum Programm (Tagesgestaltung, Örtlichkeiten und Kurskader etc.)
- zu den Rahmenbedingungen des Angebotes (Beginn und Abschluss, Treffpunkt)

- zur persönlichen Ausrüstung und speziellen Vorbereitungen
- zum Kostenbeitrag für die Teilnehmenden
- zum Erwerbsersatz
- zur Situation betreffend Unfallversicherung

11.4 Bestellung Dokumentationen und Material (Art. 52–54 VSpoFöP)

Die Organisatoren des Kurses oder Moduls haben die Ausbildungsdokumentationen spätestens 30 Tage vor dem gewünschten Liefertermin beim BASPO zu bestellen. Die Bestellung hat elektronisch unter Verwendung des vorgegebenen Formulars zu erfolgen.

Organisatoren der Kaderbildung können J+S-Leihmaterial gemäss dem Leitfaden für die Sportangebote und die J+SKaderbildung beziehen.

11.5 Kosten für die Durchführung

11.5.1 Entschädigung der Kurskader

Die Entschädigung des Kurskaders wird durch den jeweiligen Organisator des Angebotes festgelegt und mit den Mitgliedern des Kurskaders vereinbart.

Der Organisator berücksichtigt im Zusammenhang mit der Entschädigung von Kurskadern allfällige Verpflichtungen gegenüber den Sozialversicherungen.

11.5.2 Kostenbeteiligung der Teilnehmenden

Der Organisator verlangt von den Teilnehmenden der Kaderbildung eine Kostenbeteiligung. Er berücksichtigt bei der Festsetzung des Preises insbesondere

- seine Aufwendungen für Infrastruktur, Lehrmittel, Unterkunft, Verpflegung, Transporte und Entschädigung der Kurskader;
- die zu erwartenden Bundesbeiträge

Von Teilnehmenden an Weiterbildungsmodulen, die in den zwei dem Modulbeginn vorangehenden Kalenderjahren keine Leitertätigkeit ausgeübt haben (B-Profil), können höhere Kostenbeiträge verlangt werden. (Anhang 7 VSpoFöP)

Die Aus- und Weiterbildung der Coach- und Expertenbildung ist grundsätzlich gebührenbefreit, für die Nutzung von spezieller Sport- und Transportinfrastrukturen können von Organisator allerdings Gebühren erhoben werden. (Art. 50 VSpoFöP und Art. 4 GebV-BASPO)

12 Abschluss der Angebote

(Art. 61 VSpoFöP)

12.1 Qualifikationen

Die Qualifikationen sind nach der Weisung des einzelnen Ausbildungskurses oder des einzelnen Weiterbildungsmoduls sowie gemäss Ziffer 8 dieser Weisung vorstehend durch die Kursleitung vorzunehmen und durch den Organisator der Kaderbildung elektronisch zu erfassen. Die Qualifikationsliste enthält auch die statistischen Angaben zu den Teilnehmenden und den Kursleitern-, Klassenlehrer- und Referenten-Einsätzen. Sie dient als Antrag zur Auszahlung der Bundesleistungen.

12.2 Teilnahmebestätigung

Die Teilnahmebestätigung kann von der Kursleitung handschriftlich oder elektronisch am Ende des Angebotes ausgefüllt und abgegeben werden. Sie enthält die Qualifikationen und den Leiteraushweis, auf dem alle gültigen Anerkennungen ersichtlich sind.

12.3 Abrechnung und Kursbericht

Spätestens 30 Tage nach Abschluss des Kurses oder Moduls hat der Organisator des Angebotes dem BASPO den Antrag auf Auszahlung der Bundesbeiträgen, die Qualifikationsliste und den Kursbericht einzureichen. Das BASPO kann bei Nichteinhalten der Frist die Subventionen verweigern.

Nach Abschluss des Angebotes (Status 11) sind Mutationen am Angebot nur noch durch das BASPO möglich.

Es kann höchstens die in den Weisungen der einzelnen Ausbildungskurse oder der einzelnen Weiterbildungsmodule festgelegte Anzahl Tage abgerechnet werden.

Für Kurse/Module mit festgelegter Mindestdauer wird für die Berechnung der Bundesleistungen die effektive Anzahl Tage, jedoch höchstens die in Ziffer 5.4 vorstehend festgelegte Anzahl Tage entschädigt.

Nehmen an Weiterbildungsmodulen Personen teil, die in den zwei dem Modulbeginn vorangehenden Kalenderjahren keine Leiter-tätigkeit ausgeübt haben, können diese nicht zur Beitragsberechnung dazugezählt werden. Ausgenommen davon sind die besonderen Weiterbildungsmodule für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger, deren J+S-Leiteranerkennungen seit mehr als vier Jahren weggefallen sind. (Anhang 7 VSpoFöP)

Die kleinste Abrechnungseinheit ist der Halbtage. Dieser ist entschädigungsberechtigt, wenn mindestens drei Stunden Unterricht erteilt worden sind. (Art. 10 J+S-V-BASPO)

13 Bundesbeiträge an Organisatoren

Grundsätzlich gilt:

Das BASPO richtet den Organisatoren der Kaderbildung im Rahmen der bewilligten Kredite einen Pauschalbeitrag pro Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer aus, wenn

- der Kurs 30 Tage vor Beginn angemeldet worden ist,
- der Kurs bewilligt worden ist,
- im Kurs die geforderten Inhalte vermittelt werden d.h. das Kursprogramm den inhaltlichen Anforderungen des BASPO (Rahmenlehrplan des Kurses/ Moduls) entspricht,
- die Qualifikation der Teilnehmenden vorgenommen ist,
- der Antrag auf Bundesgelder spätestens 30 Tage nach Abschluss des Kurses dem BASPO eingereicht worden ist,
- Dauer, Experteneinsatz und Gruppengrösse (A- und B-Sportarten) gemäss Weisung erfüllt sind.

Das BASPO kann bei Nichteinhalten der aufgeführten Punkte die Subventionen verweigern oder kürzen.

Das Risiko der rechtzeitigen Übermittlung der Anmeldung und der Abrechnung trägt der Organisator.

Die Subventionierung der Kaderbildung erfolgt gemäss Anhang 7 der Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte.

Wird in Aus- und Weiterbildungskursen, welche vom kantonalen J+S-Amt organisiert werden, zusätzlich zur vorgeschriebenen Anzahl Experten/Expertinnen mindestens eine weitere J+S-Expertin oder ein weiterer J+S-Experte eingesetzt, so richtet das BASPO dem kantonalen J+S-Amt eine zusätzliche Pauschale von maximal CHF 100 pro Kurstag, an dem diese Bedingung erfüllt ist, aus. (*Anhang 7 VSpoFöP*)

Anhang 1 – Bedeutung der Status

1	Kursplanung <i>Planification des cours</i>	Erfassen des Kurs-/Modulangebots durch den Kursorganisator (auf Vierjahresplanung ersichtlich). <i>Saisir l'offre (organisateur). Elle apparaît déjà sur internet dans la planification quadriennale; envoyer à l'OFSPPO en demandant l'autorisation.</i>
2	Kursplanung <i>Planification des cours</i>	Bewilligungsantrag überprüfen. <i>Demande d'autorisation de l'offre.</i>
3	Kursplanung <i>Planification des cours</i>	Bewilligung des Kurs-/Modulangebots durch das BASPO. <i>Autorisation de l'offre par l'OFSPPO.</i>
4	Kursplanung <i>Planification des cours</i>	Antrag auf Freigabe des Kurs-/Modulangebots für die Anmeldung gemäss Planungsperioden. <i>Libérer l'offre pour l'inscription (selon les délais prévus dans les directives).</i>
5	Kursplanung und -verwaltung <i>Planification et gestion des cours</i>	Kurs-/Modulangebot zur Anmeldung offen. <i>Inscriptions ouvertes.</i>
6	Kursverwaltung <i>Gestion des cours</i>	Anmeldung verlängert. <i>Inscription prolongée.</i>
7	Kursverwaltung <i>Gestion des cours</i>	Kurs-/Modulangebot ausgebucht. <i>Offre complète.</i>
8	Kursverwaltung <i>Gestion des cours</i>	Anmeldung abgeschlossen. <i>Inscriptions terminées.</i>
9	Kursverwaltung <i>Gestion des cours</i>	Kurs-/Modulangebot abgesagt nach Rücksprache mit dem BASPO. <i>Offre annulée après avoir contacté l'OFSPPO.</i>
10	Kursabschluss <i>Clôture du cours</i>	Qualifikation erfassen und Antrag auf Bundesleistungen vorbereiten. Zur Prüfung ans BASPO schicken. <i>Saisir la qualification (organisateur), calculer les indemnisations et modifier le statut en statut 11 (avec bouton «Envoyer à l'OFSPPO»).</i>
11	Kursabschluss <i>Clôture du cours</i>	Kontrolle der Qualifikationen durch das BASPO. <i>Contrôle des qualifications par l'OFSPPO.</i>
12	Kursabschluss <i>Clôture du cours</i>	Anerkennungen verbuchen und Bundesleistungen prüfen durch das BASPO. <i>Contrôle par l'OFSPPO, validation des reconnaissances.</i>
13	Kursabschluss <i>Clôture du cours</i>	Vorbereitung des Kurs-/Modulangebots zur Auszahlung. <i>L'offre est préparée pour l'indemnisation.</i>
14	Kursabschluss <i>Clôture du cours</i>	Bundesleistungen bereit zur Auszahlung. <i>Offre prête à l'indemnisation.</i>
15	Kursabschluss <i>Clôture du cours</i>	Kurs-/Modulangebot abgeschlossen. <i>L'offre est clôturée.</i>

Anhang 2 – Planungsablauf Eingabe Angebote

In Erarbeitung.

Anhang 3 – Reaktivierung von Anerkennungen (Art. 20 SpoFöV)

Möglichkeiten der Reaktivierung von Anerkennungen bei bestehenden weiteren Anerkennungen.

Wenn alle J+S-Anerkennungen in den Status «weggefallen archiviert» gefallen sind, muss zuerst ein Wiedereinstiegsmodul und dann ein oder mehrere sportartspezifische Weiterbildungsmodulare absolviert werden.

Wenn jedoch ein J+S-Kader über mindestens eine Anerkennung im Status «weggefallen» oder «gültig» verfügt und eine andere Anerkennung mit Status «weggefallen archiviert» reaktivieren will, kann er direkt ein sportartspezifisches Modul besuchen. Allerdings muss das BASPO in diesem Fall eine manuelle Mutation der Anerkennung im Status «weggefallen archiviert» vornehmen, um die Selektion zu ermöglichen.

Diese Regel gilt nur bei Anerkennungen als J+S-Coach, J+S-Leiter und J+S-Experte. Die esa-Anerkennungen fallen nicht unter diese Regel.

Anerkennung J+S-Kader 1	Anerkennung J+S-Kader 2	Vorgehen
Gültig	Weggefallen	Weiterbildungsmodul(e)
Gültig	Weggefallen archiviert	Manuelle Mutation der Anerkennung 2 durch das BASPO, dann Weiterbildungsmodul(e)
Weggefallen	Weggefallen	Weiterbildungsmodul(e)
Weggefallen	Weggefallen archiviert	Manuelle Mutation der Anerkennung 2 durch das BASPO, dann Weiterbildungsmodul(e)